

1. Diese Bestimmung entspricht dem **humanistischen Charakter unseres sozialistischen Rechts und der strikten Beachtung völkerrechtlicher Prinzipien.**

Sie sichert eine auf der Grundlage der sozialistischen Gesetzlichkeit beruhende Befehlsgebung und -ausführung. Gesetz- und völkerrechtswidrige Befehle sowie deren Ausführung widersprechen dem sozialistischen Charakter der Nationalen Volksarmee, der politisch-moralischen Verantwortung der Vorgesetzten und Unterstellten sowie den Prinzipien der sozialistischen Gesetzlichkeit.

2. § 258 bestimmt, daß eine Militärperson für eine Handlung, die sie in Ausführung des Befehls eines Vorgesetzten begeht, strafrechtlich nicht verantwortlich ist, es sei denn, die Ausführung des Befehls verstößt offensichtlich gegen die anerkannten Normen des Völkerrechts oder gegen Strafgesetze.

Strafgesetze im Sinne dieser Norm sind das StGB sowie in anderen gesetzlichen Bestimmungen enthaltene Strafnormen.

Ordnungswidrigkeitsnormen (z. B. in der StVO) sind keine Strafgesetze im Sinne dieser Bestimmung. Für die Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist das Kriterium offensichtlich, als objektives und auch subjektives Tatbestandsmerkmal, bedeutsam. **Offensichtlich** heißt, daß die Rechtswidrigkeit der Ausführung eines Befehls auf Grund der konkreten Umstände allgemein erkennbar ist. Hinzu kommt, daß der Handelnde die Fähigkeit und Möglichkeit besitzen muß, diese Rechtswidrigkeit zu erkennen. Das Erkennen der Rechtswidrigkeit der Ausführung eines Befehls ist die Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit.

3. Die Bestimmung regelt vier Fälle:

a) Nach **Abs. 1** ist eine Militärperson für eine Handlung, die sie in Ausführung eines Befehls begeht, straf-

rechtlich nicht verantwortlich. Dieser Grundsatz bekräftigt die Forderung, daß der Unterstellte dem Vorgesetzten unbedingten Gehorsam zu leisten hat, d. h. grundsätzlich jeden Befehl bedingungslos ausführen muß und ihm nicht überlassen ist, darüber zu befinden, ob ein Befehl richtig oder falsch ist.

b) Eine Militärperson ist nach **Abs. 1** für eine Handlung, die sie auf Grund eines Befehls begeht, strafrechtlich verantwortlich, wenn dieser offensichtlich gegen die anerkannten Normen des Völkerrechts oder gegen Strafgesetze verstößt. Hier ist zu prüfen, ob die Rechtswidrigkeit entsprechend den gegebenen Umständen vor oder während der Ausführung der Tat objektiv erkennbar war und subjektiv erkannt wurde. Dabei sind strenge Maßstäbe anzulegen, denn es kann nur ein Ausnahmefall sein, daß die Rechtswidrigkeit der Ausführung eines Befehls, die für jedermann erkennbar — also offensichtlich — ist, von einem Täter nicht erkannt wird. Allen Militärpersonen werden Grundkenntnisse des Straf- und Völkerrechts bereits während der Grundausbildung vermittelt.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit ergibt sich aus dem Strafgesetz, das mit der Handlung verletzt wird. § 258 ist zu den verletzten Strafnormen mit anzuführen.

c) Nach **Abs. 2** ist der Vorgesetzte, der einen Befehl erteilt hat, ebenfalls strafrechtlich verantwortlich, wenn die den Befehl ausführenden Unterstellten dadurch anerkannte Normen des Völkerrechts oder Strafgesetze verletzt haben.

Es ist davon auszugehen, daß sich der Vorgesetzte der Rechtswidrigkeit der Ausführung des von ihm erteilten Befehls bewußt war. Erteilt dagegen der Vorgesetzte einen Befehl, ohne zu wissen, daß die Ausführung gegen das Strafgesetz verstoßen würde, wird er nicht strafrechtlich